

Die Übergangsordnung zur Bundesfinanzreform

Autor(en): **Spühler, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **29 (1950)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

29. Jahrgang

November 1950

Heft 11

WILLY SPÜHLER

Die Übergangsordnung zur Bundesfinanzreform

Niemand kann bestreiten, daß der Volksentscheid vom 4. Juni über die Bundesfinanzreform ein unmißverständliches Verdikt gegen jede Kontingentslösung darstellt. Die Volksabstimmung berechtigt zu den Feststellungen, daß der Föderalismus als bloßes Schlagwort keine Resonanz findet, daß das Schweizervolk keinen von den Kantonen abhängigen Bund will, daß die Warenumsatzsteuer allein ohne einen Ausgleich durch eine direkte Bundessteuer abgelehnt wird und daß eine Verständigung unter den bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbänden ohne oder gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen, also gegen den Schweizerischen Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei, in Finanzfragen niemals von Erfolg gekrönt sein wird.

Sozusagen zwangsläufig drängte der negative Volksentscheid zu einer zeitlich befristeten Übergangsordnung, die zwei Erfordernisse zu erfüllen hat: Erstens muß sie verfassungsmäßig zustande kommen, also dem Volke vorgängig zur Annahme unterbreitet werden; zweitens muß sie dem Bunde für die Dauer ihrer Geltung die bisherigen Einnahmequellen sichern. Der Bund lebt finanziell seit Ende 1949 bereits unter einem Übergangsregime, das im großen und ganzen das bisherige Finanzvollmachtenrecht mit einigen Abänderungen für die Dauer von zwei Jahren weiterführen soll. Diese Finanzordnung hat ebenfalls notrechtlichen Charakter. Sie ist auf Grund des neuen Artikels 89^{bis} der Bundesverfassung zustande gekommen, wonach ein solcher verfassungsändernder Beschluß der Bundesversammlung innert Jahresfrist nach Annahme durch die eidgenössischen Räte dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden muß, wenn er über dieses Jahr hinaus Rechtskraft haben soll.

Der *Parteitag* der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom November 1949 in *Luzern* hat sich bekanntlich mit starkem Mehr gegen diese Finanz-

ordnung für die Jahre 1950 und 1951 ausgesprochen, weniger wegen ihres materiellen Inhalts, als wegen der Verumständlungen, unter denen sie zustande kam, und vor allem deswegen, weil sie keine verfassungsmäßige, sondern wiederum nur eine notrechtliche Lösung brachte und nicht vorgängig der Volksabstimmung unterstellt wurde.

Die seitherige Entwicklung der Ereignisse hat dem Entscheid des Luzerner Parteitages Recht gegeben. Die bürgerlichen Parteien haben Farbe bekennen müssen, sie kamen nicht darum herum, *ihren* unter Führung der Konservativen und des Vororts für Handel und Industrie zustande gekommenen Vorschlag einer Bundesfinanzreform vor dem Volke vertreten zu müssen. Das Volk hat ihn abgelehnt. Gleichzeitig ist auch die bloß nachträgliche Volksbefragung über die von der Mehrheit der Bundesversammlung beschlossene notrechtliche Finanzordnung für 1950 und 1951 hinfällig geworden. Die Lage hat eine solche Bereinigung erfahren, daß nur eine von allen großen politischen Parteien und wichtigsten Wirtschaftsverbänden vertretene Lösung, die außerdem verfassungsmäßigen Charakter haben muß, Aussicht hat, eine Mehrheit des Volkes und der Stände auf sich zu vereinigen.

Erfüllt nun die in der Herbstsession von Nationalrat und Ständerat verabschiedete Übergangsordnung diese Voraussetzung? Dem Ergebnis der Schlußabstimmungen in beiden Räten und den bisherigen Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden und politischen Parteien nach zu schließen, muß die Frage mit Ja beantwortet werden. Der Gewerkschaftsbund hat an seinem ordentlichen Kongreß vom 29. Oktober der Vorlage fast einhellig zugestimmt, und der Parteivorstand der SPS hat sich ebenfalls einstimmig für Annahme ausgesprochen.

Partei und Gewerkschaftsbund haben gute Gründe, sich energisch für die Übergangsordnung einzusetzen. Dafür sprechen politische wie rein materielle Überlegungen.

Die *Übergangsordnung erfüllt* im Gegensatz zur Kontingentslösung *die Zentralforderung der Partei*, wie sie schon am Basler Parteitag von 1947 formuliert worden ist: «*Ohne direkte Bundessteuer keine Warenumsatzsteuer.*» Beide durch Kriegsvollmachten eingeführten Steuern und Haupteinnahmequellen des Bundes bleiben weiterhin bestehen. Beide erfahren zudem *Verbesserungen zugunsten der wirtschaftlich Schwachen*. Es ist den unablässigen Bemühungen der Partei und der Gewerkschaften und ihrer Vertreter gelungen, Entlastungen zu erzielen, die recht ansehnlich sind im Vergleich zur Regelung unter dem früher herrschenden Vollmachtenrecht. Im Gegensatz zu damals werden inskünftig sämtliche Lebensmittel, inbegriffen Kaffee und Tee, von der Warenumsatzsteuer befreit sein. Das bedeutet zweifellos eine fühlbare

Entlastung der Haushaltungsrechnung des kleinen Mannes. Im Vergleich zur früheren Regelung im Jahre 1949 bringt die völlige Befreiung aller Lebensmittel dem Bunde einen Ausfall von über 40 Millionen Franken jährlich.

In bezug auf die Wehrsteuer konnte die seit 1950 provisorisch getroffene sozialere Gestaltung in die vier Jahre geltende Übergangsordnung übernommen werden. Während noch im Jahre 1948 die Steuerpflicht von Verheirateten bei einem reinen Einkommen von 3000 Franken und 1949 bei einem Einkommen von 4000 Franken begann, wird sie in der Übergangsordnung erst bei 5000 Franken beginnen, bei ledigen Personen mit 4000 Franken. Man hat erklärt, diese Erhöhung der steuerfreien Minima befreie etwa die Hälfte der früher Steuerpflichtigen von der Wehrsteuer. Dies ist aber nur richtig, wenn die Einkommen der Steuerpflichtigen von 1948 sich gegenüber damals nicht verändert hätten. Das trifft aber nicht zu. Aber auch so ist anzuerkennen, daß die Zahl der durch die gegenwärtige in die Übergangsordnung übernommene Regelung von der Wehrsteuer Befreiten in viele Zehntausende geht. Die sozialdemokratische Fraktion hat im Sinne eines Beitrages an das Zustandekommen einer Verständigungslösung sich mit dieser steuerfreien Grenze abgefunden. Sie hat aber ausdrücklich erklärt, ihre ursprüngliche Auffassung, wonach die steuerfreien Minima um weitere 1000 Franken heraufgesetzt werden sollten, bei der Ausarbeitung der definitiven Dauerordnung erneut und nachhaltig zu vertreten.

Leider ist es wegen der sturen Haltung des Gewerbeverbandes nicht gelungen, die Rückvergütungen der Genossenschaften von der Belastung durch die Wehrsteuer auszunehmen. Selbst die Vertreter der Landwirtschaft, bei der doch das Genossenschaftswesen eine große Rolle spielt, waren für ein auch nur bescheidenes Entgegenkommen im Sinne eines Kompromisses nicht zu haben. Finanziell ist diese Erfassung der Rückvergütungen für den Bund ohne große Bedeutung; auch die Genossenschaften werden wirtschaftlich dadurch nicht ins Mark getroffen. Diese Ablehnung der genossenschaftlichen Forderung auf Befreiung der Rückvergütungen von der Wehrsteuer kann deshalb niemals Anlaß für eine negative Stellungnahme der Arbeiterschaft sein. Die Beseitigung dieses ungerechten Zustandes muß einer späteren Lösung überlassen bleiben.

Dank den energischen Anstrengungen der sozialdemokratischen Vertreter in der vorberatenden nationalrätlichen Kommission ist es gelungen, eine wesentliche Forderung von Partei und Gewerkschaft, die der Bundesrat in seiner Botschaft noch kategorisch abgelehnt hatte, zur Annahme zu bringen. Es konnte ein neuer Artikel 8 in die Übergangsordnung eingefügt werden, der die *Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrisen*

vorsieht und dafür vorläufig einen Betrag von 400 Millionen Franken reserviert. Für diesen Zweck sind bereits vorhandene Rückstellungen aus der Verrechnungssteuer und aus der Kriegsgewinnsteuer und der Rest noch vorhandener Arbeitsbeschaffungskredite für die Jahre 1951 bis 1954 nun verfassungsmäßig gebunden. In Verbindung mit den Wirtschaftsartikeln, die dem Bund die verfassungsmäßige Kompetenz zur Durchführung von Krisenbekämpfungsmaßnahmen erteilen, ist der neue Krisenfinanzierungsartikel die beste Gewähr dafür, daß die Bundesbehörden im Falle von Krisenerscheinungen auch wirklich Arbeitsbeschaffungspolitik treiben werden.

Die Übergangsordnung hat dank der energischen und geschickten Haltung der Partei und ihrer Vertreter im Parlament eine Gestalt angenommen, wie sie nicht von vornherein zu erwarten war. Sie geht jedenfalls auch erheblich über das hinaus, was gewisse bürgerliche Kreise ursprünglich zu konzedieren bereit waren. So hat der freisinnige Fraktionschef in der Junisession des Nationalrates alle Forderungen auf wesentliche Änderungen der bestehenden notrechtlichen Ordnung kategorisch abgelehnt. Er ist energisch von der «Neuen Zürcher Zeitung» sekundiert worden, indem sie in einem großen Artikel erklärte, alle Begehren, die der Schreiber in seiner Interpellation in der Junisession gegenüber der künftigen Übergangsordnung angemeldet hatte, entsprächen weder den politischen Forderungen, noch trügen sie den materiellen Tatsachen und Erfordernissen Rechnung. Und am Tag nach Abschluß der Kommissionsberatungen schrieb dasselbe Blatt (31. August 1950) angesichts der Ausdehnung der Freiliste auf der Warenumsatzsteuer recht ungehalten von einem «Beutezug auf die Umsatzsteuer». Es schrieb weiter: «Erstaunen dagegen muß der Beschluß erregen, mit welchem die Kommission einem sozialdemokratischen Antrag auf Schaffung eines Krisenfonds entgegenkommen will. – Unter den heutigen Umständen einen Krisenfonds zu konstituieren, ist jedoch nicht nur völlig unnötig und grotesk, sondern auch gefährlich.» Die Zürcher *Freisinnigen* haben noch wenige Tage vor Beginn der Herbstsession in einer Resolution ihrer Unzufriedenheit über die Entwicklung der Dinge beredten Ausdruck gegeben:

«Der Zentralvorstand (der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich) hält dafür, daß die Weiterführung einer direkten Bundessteuer mit sehr weitgehenden Steuerbefreiungen, die kaum verantwortbare Erweiterung der Freiliste auf der Warenumsatzsteuer und die . . . sachlich ganz überflüssige Aufnahme eines besonderen Artikels über die Bekämpfung allfälliger Wirtschaftskrisen den Anschauungen der Linksparteien schon derart weit entgegenkommen, daß es damit der Konzessionen nach dieser Seite hin endlich genug sein sollte.»

Wenn man diesen Notschrei liest, könnte der ungenügend Aufgeklärte wahrhaftig glauben, die Übergangsordnung stelle eine rein sozialistische Finanzvorlage dar! Angesichts einer solchen Beurteilung der Kommissionsanträge war zu erwarten, daß die Zürcher Freisinnigen und insbesondere der Fraktionschef alle Hebel in Bewegung setzten, um wenigstens die sogenannte «Ausgabenbremse» in die neue Übergangsordnung hineinzuretten. Das ist denn auch dank der Unnachgiebigkeit des Ständerates gelungen. Wenn ich auch nach wie vor davon überzeugt bin, daß diese Bestimmung, wonach Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt werden sollen, der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Ratsmitglieder bedürfen, eine unwürdige Kompetenzbeschneidung des Parlaments und ein rechtliches Monstrum darstellt, so daß ihre entschiedene Bekämpfung durch die Vertreter der Sozialdemokraten und der Bauern gerechtfertigt war, so ist ihre praktische und politische Bedeutung wahrscheinlich bescheiden. Jedenfalls ist sie niemals derartig, daß die Aufnahme dieser Ausgabenbremse (die kaum eine solche ist!) die positive Stellungnahme zum materiellen Inhalt der Übergangsordnung beeinträchtigen könnte.

Der schweizerische Parteivorstand der SPS hat deshalb aus voller Überzeugung ohne Gegenstimme sich für Annahme der Übergangsordnung aussprechen können. Es ist so, wie die Resolution des Parteivorstandes erklärt: «Eine Verwerfung der Vorlage würde den Plänen der Reaktion Vorschub leisten, die darauf ausgeht, das *Entscheidungsrecht des Volkes in der eidgenössischen Finanz- und vor allem in der Steuerpolitik auszuschalten.*» Ein negativer Ausgang der Volksabstimmung würde einer Notrechtslösung rufen, zu der das Volk nichts zu sagen hätte und die deswegen die jetzt vorgesehenen Entlastungen zugunsten der wirtschaftlich Schwachen vermissen ließe. Mit dem Vorwand, es müsse drakonisch gespart werden, da das Volk ja die Mittel nicht bewilligt habe, würde nicht nur der fortschrittliche Ausbau der Wirtschafts- und Sozialpolitik verunmöglicht, sondern auch die bisherigen sozialen Errungenschaften in Frage gestellt. Gerade für die Arbeiterschaft ist es deshalb von eminenter politischer Bedeutung, daß die Übergangsordnung angenommen wird und damit das Mitspracherecht des Volkes gewahrt bleibt.